

Verkündungsblatt

6. Mai 2008

Nr. 3/2008

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt)	144
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden	145
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden	154
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden	165
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden	173
Wahlordnung der Fachhochschule Schmalkalden	176

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 7. Dezember 2005 und 23. Mai 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006, 6. Juni 2007 und 24. Oktober 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 23. April 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches Studiensemester, Auslandssemester
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modul- und Teilmodulprüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss des Fachbereichs
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Zusatzfächer und -module
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelor-Grad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ am Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches Studiensemester, Auslandssemester

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

(3) Für das praktische Studiensemester ist das vierte Fachsemester vorgesehen. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Die Bereitschaft Studierender, Studienabschnitte im Ausland zu absolvieren, soll durch den Fachbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert werden. Vorgesehen für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester. Ein im Ausland absolvierter Ausbildungsabschnitt mit hohem Praxisbezug kann im Einzelfall als praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern er nicht zugleich auf andere Module des Studienprogramms angerechnet wird.

(5) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fachbereichen der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.

(3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden im Fachbereich Wirtschaftsrecht für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fachbereichen der Hochschule eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

(2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher schriftlich anmeldet, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie hat persönlich durch Austragen aus der im Dekanat ausliegenden Liste zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

§ 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausurarbeit, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein.

(3) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Absatz 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.

(5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden oder als absolviert gelten und mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann ferner für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Eine spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestandene Schwerpunktmodulprüfung kann einmalig zur Notenverbesserung in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters wiederholt werden. Von den übrigen Modulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestanden wurden oder als bestanden gelten, kann eine zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet ist; die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt erstmals angetreten wurden, können zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Modul- und Teilmodulprüfungen

(1) Studienzeiten und Fach- oder Modulprüfungen sowie Teilmodulprüfungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Fachprüfungen und Modulprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen der Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Fach-, Modul- oder Teilmodulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Prüfungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss des Fachbereichs

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Absatz 5) entsprechend.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).

(2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Fragen der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs entscheidet insbesondere

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
- in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelor-Prüfung (§ 8 Absatz 3),
- über die Anrechnung von Prüfungen (§ 10),
- über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
- über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 16 Absatz 4).

§ 14

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der Bachelor-Arbeit (10 ECTS) sowie Modulprüfungen in folgenden Modulen zusammen:

Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (5 ECTS)

Wirtschaftsprivatrecht I (10 ECTS)

Wirtschaftsprivatrecht II (5 ECTS)

Wirtschaftsprivatrecht III (5 ECTS)

Wirtschaftsprivatrecht IV (5 ECTS)

Unternehmensrecht I (5 ECTS)

Unternehmensrecht II (5 ECTS)

Unternehmensrecht III (5 ECTS)

Öffentliches Recht I (5 ECTS)

Öffentliches Recht II (5 ECTS)

Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen (5 ECTS)

Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung (5 ECTS)

Arbeitsrecht (5 ECTS)

Marketing und Wettbewerbsrecht (5 ECTS)

Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung (5 ECTS)

Externe Rechnungslegung und Besteuerung (5 ECTS)

Unternehmenssteuerrecht (5 ECTS)

Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (10 ECTS)

Besondere BWL I (5 ECTS)

Besondere BWL II (5 ECTS)

Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme) (2 ECTS)

Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen) (2 ECTS)

Schlüsselqualifikationen III.1 (IT- Präsentationstechnik) (2 ECTS)

Schlüsselqualifikationen I.2 (Sprache 1) (3 ECTS)

Schlüsselqualifikationen II.2 (Sprache 2) (3 ECTS)

Schlüsselqualifikationen III.2 (Sprache 3) (3 ECTS)

Schlüsselqualifikationen IV (5 ECTS)

Wahlpflichtmodul I (5 ECTS)

Wahlpflichtmodul II (5 ECTS)

Schwerpunktmodul I/1 (5 ECTS)

Schwerpunktmodul I/2 (5 ECTS)

Schwerpunktmodul II/1 (10 ECTS)

Schwerpunktmodul II/2 (10 ECTS)

Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen (30 ECTS).

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Schwerpunktmodule dienen dem vertiefenden und spezialisierten Erwerb von Wissen und praktischer Problemlösungskompetenz.

(4) Die Wahlpflichtmodule dienen der anwendungsbezogenen Vertiefung oder Verbreiterung des fachlichen Wissens und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen.

(5) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsrechtliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht dem Fachbereich Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.

(4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.

(5) Sofern die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bestimmenden zweiten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung lautet „ausreichend“ (4,0), sofern die Bewertung des zweiten Prüfers mindestens 3,0 ist. Falls der zweite Prüfer die Bachelor-Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die abschließende Bewertung. Falls auch der zweite Prüfer die Bachelor-Arbeit mit 5,0 bewertet, ist die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.

(7) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat 10 ECTS-Kreditpunkte.

§ 18 Zusatzfächer und -module

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Schwerpunkt- oder Wahlpflichtfächern einer Modul- oder Teilmodulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). In diesem Fall geht das Ergebnis der besten beiden Schwerpunktfächer und gehen die jeweils besten Ergebnisse der Modul- oder Teilmodulprüfungen in den Wahlpflichtfächern in die Bachelor-Note ein.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Absatz 3 Satz 2.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 18) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union und der UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben.

Schmalkalden, den 25. Oktober 2007

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Bernhard Schellberg

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 23. April 2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht hat am 7. Dezember 2005 und 23. Mai 2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006 und 6. Juni 2007 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 23. April 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Bachelor-Grad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Bachelor-Arbeit, Auslandssemester
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Vertrag über das praktische Studiensemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

§ 2 Studienziel; Bachelor-Grad

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.

(2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.

(3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

§ 3 Pflichtmodule

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (jurist. Methodenlehre, Sprache und Argumentation, Fall-Lösungstechnik)	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	WPR I
Wirtschaftsprivatrecht II	5		4						4	WPR II
Wirtschaftsprivatrecht III	5			4					4	WPR III
Wirtschaftsprivatrecht IV	5					4			4	WPR IV
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5					4			4	Unternehmensrecht II
Unternehmensrecht III	5							4	4	Unternehmensrecht III
Öffentliches Recht I Verfassungs-, Staats- und Europarecht	5		4						4	Öffentliches Recht I (Teilprüfungen: 1. Staats- und Verfassungsrecht, 2. Europarecht)
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verw.-handeln, Verw.-verfahren, Verw.-prozess), Sozialrecht	5			4					4	Öffentliches Recht II (Teilprüfungen: 1. Verwaltungsrecht, 2. Sozialrecht)
Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen (Zivilrechtliches Prozess- und Vollstreckungsrecht; Wirtschaftsstrafrecht)	5					4			4	Rechtsdurchsetzung (Teilprüfungen: 1. ZPO 2. Wirtschaftsstrafrecht)
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz (Teilprüfungen: 1. Insolvenzrecht. 2. Insolvenzprophylaxe)
Arbeitsrecht	5			4					4	Arbeitsrecht
Marketing und Wettbewerbsrecht	5						4		4	Markt und Wettbewerb (Teilprüfungen: 1. Marketing, 2. Wettbewerbsrecht)
Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung	5						4		4	Haftung und Gestaltung (Teilprüfungen: 1. Vertragsgestaltung 2. Haftungsrecht)
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern I
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern II
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften (Teilprüfungen: 1. BWL, 2. VWL, 3. Buchführung)
Besondere BWL I (Unternehmens- und Personalführung)	5					4			4	BWL I (Teilprüfungen: 1. Unternehmensführung, 2. Personalführung)
Besondere BWL II (Finanzierung und Investition)	5							4	4	BWL II (Teilprüfungen: 1. Finanzierung 2. Investition)
Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme)	2	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen I.2 (Sprache 1)	3	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen)	2		2						2	IT 2
Schlüsselqualifikationen II.2 (Sprache 2)	3		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen III.1 (IT-Präsentationstechnik)	2			2					2	IT 3
Schlüsselqualifikationen III.2 (Sprache 3)	3			2					2	Sprache 3

Schlüsselqualifikationen IV (Fachfremdsprache und fremdsprachliche Fachveranstaltung mit Wahlmöglichkeit)	5							4	4	Schlüsselqualifikationen IV (Teilprüfungen: 1. Sprache 4, 2. fremdsprachliches Fach)
Wahlpflichtmodul I (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung)	5		4						4	Wahlmodul I (Teilprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 1, 2. Vertiefungsfach)
Wahlpflichtmodul II (soziale Kompetenz mit fachlicher Erweiterung)	5							4	4	Wahlmodul II (Teilprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 2, 2. Erweiterungsfach)
Schwerpunktmodul I/1	5					4			4	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul II/1	5					4			4	Schwerpunkt II/1
Schwerpunktmodul I/2	10						8		8	Schwerpunkt I/2
Schwerpunktmodul II/2	10						8		8	Schwerpunkt II/2
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm	30				4				4	Praktikumsarbeit mit Präsentation, praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Bachelor-Arbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching	10							4	4	Bachelor-Arbeit
Σ SWS		24	24	24	4	24	24	20		
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	30		

**§ 4
Schwerpunktmodule**

(1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung) sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Schwerpunktmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	5					4			4	Betrieb und Steuern 1
Unternehmen und Verwaltung 1	5					4			4	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal, Arbeits- und Sozialrecht 1	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 1
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1
Betrieb und Steuern 2	10						8		8	Betrieb und Steuern 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 2	10						8		8	Unternehmen und Verwaltung 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Personal, Arbeits- und Sozialrecht 2	10						8		8	Arbeitsrecht/ Personal 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	10						8		8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2; Seminararbeit nebst Präsentation
Σ SWS						8	16		24	
Σ ECTS	30					10	20		30	

(2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag ohne Note als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.

(3) Die Schwerpunktmodule können durch andere Schwerpunktmodule im gleichen Umfang (15 ECTS) ersetzt oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Absatz 4 der Prüfungsordnung) sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel aus je einem stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponenten A oder B) und je einem primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente C) zusammen. Die Lehrform des stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteils soll zugleich den Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder Praxiserfahrungen fördern, was insbesondere durch Vorträge oder wissenschaftsorientierte Ausarbeitungen und Falllösungen sowie Hausarbeiten oder Anwendungssimulationen und Projektarbeit sowie begleitende Exkursionen zu Gerichten, Behörden, Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen Institutionen des wirtschaftsrechtlichen Berufsfelds erfolgen kann. In dem primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil werden wirtschaftsrechtlich relevante Beispiele aus den stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteilen aufgegriffen. Die beteiligten Dozenten stimmen ihre Veranstaltungsinhalte zu Semesterbeginn ab.

(2) Im Rahmen der inhaltlich auf Wahlpflichtmodul I ausgerichteten Modulkomponente A (inhaltliche Vertiefung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- anwendungsbezogene Vertiefungen zur BWL
- Vertiefungsangebot VWL
- Finanzmathematik und Wirtschaftsrechnen
- Zivilrechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung
- Öffentlich-rechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung.

(3) Im Rahmen der inhaltlich auf Wahlpflichtmodul II ausgerichteten Modulkomponente B (inhaltliche Erweiterung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- Existenz- und Unternehmensgründung
- Mergers & Acquisitions
- IPR
- English Civil Law
- International Sales Law
- E-Commerce-Recht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Subventions- und Vergaberecht
- Recht des Generationswechsels
- Konzernrecht
- Controlling
- Kostenrechnung
- Bilanzpolitik und Bilanzanalyse.

(4) Im Rahmen der primär auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulkomponente C können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- Rhetorik
- Bewältigung sozialer Konflikte
- Verhandlungstechnik
- Gesprächsführung
- Führungstraining und Führungsverhalten
- Teamtraining
- zentrale Gender Mainstreaming-Angebote, z.B. zum geschlechtsspezifischen Führungsverhalten
- fachspezifisches Bewerbertraining
- Bewerbertraining unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten

- wirtschaftsjuristische Datenbanksysteme
- betriebswirtschaftliche EDV-Anwendungen
- Projektstudien
- Planspiele.

(5) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens zwei Veranstaltungen je Modulkomponente gem. den Absätzen 2 bis 4 zur Wahl stehen.

(6) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 2 bis 4 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fachbereiche angeboten und vom Fachbereich als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben.

(7) Der Fachbereich kann die Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile durch andere Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile mit gleichem Umfang (5 ECTS) ersetzen oder ergänzen. Änderungen und Ergänzungen müssen zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben werden.

§ 6

Schlüsselqualifikationen

(1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I-IV“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.

(2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessentenzahlen und gegebenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden.

(3) Im Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen IV können als Fachvorlesung in fremder Sprache insbesondere fremdsprachliche Angebote des Fachbereichs (z.B. English Civil Law oder International Sales Law) gewählt werden, soweit sie nicht bereits gem. § 5 Abs. 3 anzurechnen sind. Wählbar sind auch alle anderen fachlichen Vorlesungsangebote der Hochschule in fremder Sprache, sofern sie vom Fachbereich als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht schließt ein praktisches Studiensemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ein, das im vierten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule inhaltlich bestimmt und durch einen Hochschullehrer begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws relevant sind.

(3) Während des praktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt, die in der Regel als Blockveranstaltung organisiert werden.

(4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

(6) Die Studierenden und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

- a) die Verpflichtung der Studierenden,
 - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden,
- b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen und sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit sowie einer Präsentation zu unterstützen,
 - den Praktikumsbericht (Buchstabe a), der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
 - dem Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(7) Der Studierende ist verpflichtet

- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Dekanat einzureichen;
- einen medial unterstützten Kurzvortrag zu einer wirtschaftsjuristischen Fragestellung (Praktikumspräsentation) an der Hochschule zu halten und an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der praktikumsbetreuende Hochschullehrer den Studierenden auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer oder mehreren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen, nicht aber von der Praktikumspräsentation, befreien;
- sein Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden Hochschullehrer unverzüglich anzuzeigen.

(8) Soweit nicht vorrangige Gründe der Praktikumsstelle entgegen stehen, ist das in Anlage 1 angefügte Vertragsmuster zu verwenden.

(9) Der Fachbereich erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.

(10) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(11) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts, der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Die praktikumsbetreuende Lehrkraft benotet die Leistungen des Studierenden während des praktischen Studiensemesters auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 8
Bachelor-Arbeit, Auslandssemester

(1) Das siebente Semester ist u.a. für die Bachelor-Arbeit vorgesehen. Zur Unterstützung wird ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.

(2) Für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebente Fachsemester besonders geeignet. Bis auf die Bachelor-Arbeit können alle regelmäßig für das siebente Fachsemester vorgesehenen Module durch gleichwertige Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden. Module anderer Fachsemester können im Gesamtumfang von bis zu 20 ECTS-Kreditpunkten durch inhaltlich ähnliche Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden, wenn sie vergleichbare Fähigkeiten vermitteln. Die Anrechenbarkeit der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung und soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen dem Fachbereich und dem Studierenden verbindlich geklärt werden. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben.

Schmalkalden, den 7. Juni 2007

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Bernhard Schellberg

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller

Anlage 1

VERTRAG ÜBER DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

und

Herrn/Frau:

Matrikel-Nr.:

geboren am:

in:

wohnhaft in:

Student/in der:

**Fachhochschule Schmalkalden
Blechhammer, 98574 Schmalkalden**

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender

**Vertrag für das praktische Studiensemester
im 4. Studiensemester**

geschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Es erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

(2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaftsrecht für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht.

§ 2
Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ (____ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. die vom Studenten zu erstellenden Praktikumsdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
5. auf Wunsch dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
6. dem betreuenden Hochschullehrer der Fachhochschule die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen.

(2) Der Student verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht die Praktikumsdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
6. sein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3
Vergütungsansprüche

(1) Ein Praktikumsentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.

(2) Vergütung: monatlich/insgesamt: _____

**§ 4
Praktikantenbeauftragter**

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/ Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

**§ 5
Vorgesehene Aufgabenstellung**

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

(Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und bedürfen der Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers.)

**§ 6
Urlaub, Unterbrechung des Praktikums**

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind gebotenenfalls zu gewähren.

**§ 7
Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

**§ 8
Versicherungsschutz**

(1) Der Student ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit das Haftpflichtrisiko durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

(3) Der Student haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum:

Praktikumsstelle:

Student/in:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Die

FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

Datum

Betreuender Hochschullehrer

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs.1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 11. Januar 2006 und 23. Mai 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006, 6. Juni 2007 und 24. Oktober 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 23. April 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss des Fachbereichs
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Master-Grad
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester und die Master-Arbeit (3. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Es sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

(3) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fachbereichen der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit.

(2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.

(3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund

- eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelor-Abschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder
- einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

an der Fachhochschule Schmalkalden für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fachbereichen der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

(2) Dem Bachelor-Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 sind mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Diplomabschlüsse anderer deutscher Hochschulen sowie mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Bachelor-Abschlüsse im Studiengang Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, sofern sie den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten erfordern. Bachelor-Absolventen eines Studienganges Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, die ihr Studium mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, können die Zugangsberechtigung zum Masterstudium durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte bis zu der erforderlichen Anzahl von 210 in geeigneten wirtschaftsrechtlichen Modulen erwerben. Dabei müssen die den anzurechnenden ECTS-Kreditpunkten zugrunde liegenden Modulprüfungen im (gegebenenfalls nach der Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Kreditpunkte gewichteten) Schnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Die Eignung der gewählten Ergänzungsmodule soll zuvor schriftlich vom Fachbereich Wirtschaftsrecht anerkannt werden.

(3) Als dem Bachelor-Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 können weitere Zugangsberechtigungen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für deutsche und ausländische wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Studienabschlüsse, die mit vergleichbarer Gesamtnote absolviert wurden, wenn sie in einem hohen Maß auch auf der Prüfung von Kenntnissen im deutschen oder europäischen Wirtschaftsrecht beruhen. Regelmäßig ist bei nichtjuristischen Abschlüssen der Erwerb von mindestens 105 ECTS-Kreditpunkten in rechtsorientierten Modulen nachzuweisen. Die Zugangsberechtigung zum Masterstudium kann dabei auch durch den nachträglichen oder zusätzlichen Erwerb von ECTS-Kreditpunkten in rechtlichen Modulen erlangt werden. Über die zu absolvierenden Ergänzungsmodule und die dadurch zu erreichende Gleichwertigkeit soll zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaftsrecht getroffen werden, die bei Erreichen des erforderlichen Notendurchschnitts für den Fachbereich verbindlich ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher schriftlich anmeldet, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie hat persönlich durch Austragen aus der im Dekanat ausliegenden Liste zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Masterprüfung in einem konsekutiven wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
- c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

§ 5

Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen und die Fähigkeit verfügt, dieses auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf neue und unbekannte Fragestellungen anzuwenden.

(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausurarbeit, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein.

(3) Modulprüfungen, die sich auf in englischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltungen beziehen, sind in englischer Sprache zu erbringen.

(4) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Absatz 2 benotet.

(5) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stoffumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.

(6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote (§ 18) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Master-Arbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

- mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen der vorgesehenen Modulprüfungen gesammelt wurden sowie
- die Master-Arbeit (30 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine notwendige Modulprüfung des Studienprogramms endgültig nicht bestanden, die Master-Arbeit endgültig mit mangelhaft (5,0) bewertet oder nicht alle erforderlichen Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert wurden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann ferner für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Während des Masterstudiums können bis zu zwei nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semester angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienzeiten und Fach- oder Modulprüfungen sowie Teilmodulprüfungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Fach-, Modul- oder Teilmodulprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen den Modulen oder Modulteilchen des Master-Studienganges Wirtschaftsrechts im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Fach- oder Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Fach- oder Modulprüfungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Fach- und Modulprüfungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss des Fachbereichs

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftsrecht an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung bzw. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).

(2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Fragen der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs entscheidet insbesondere

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
- in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Master-Prüfung (§ 8 Abs. 3),
- über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
- über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
- über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit (§ 16 Abs. 5).

§ 14 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.

(2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst 10 Modulprüfungen im Umfang von je 6 ECTS-Kreditpunkten nach Maßgabe der Studienordnung sowie die Master-Arbeit, für die 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden. Sie ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Europäisches und internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht (einschl. Subventions- und Vergaberecht)
- Europäisches und internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht
- Internationale Rechnungslegung und internationales Finanzmanagement
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft - rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte

- Mergers & Acquisitions, Unternehmensnachfolge
- Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung, steuerrechtliche Fragen grenzüberschreitender Transaktionen
- Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht
- Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftsrechtliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht dem Fachbereich Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(3) Die Master-Arbeit kann mit Zustimmung des Betreuers und des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung bei der Hochschule sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Arbeit aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Mit der Abgabe der Master-Arbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.

(4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.

(5) Sofern die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bestimmenden zweiten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung lautet „ausreichend“ (4,0), sofern die Bewertung des zweiten Prüfers mindestens 3,0 ist. Falls der zweite Prüfer die Master-Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die abschließende Bewertung. Falls auch der zweite Prüfer die Master-Arbeit mit 5,0 bewertet, ist die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Master-Arbeit kann in diesem Fall bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.

(7) Für die bestandene Master-Arbeit erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe
- der jeweils mit dem Faktor 1/15 gewichteten Noten der Modulprüfungen zuzüglich
 - der mit dem Faktor 1/3 gewichteten Note der Master-Arbeit.

Bei Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 6 Absatz 3 Satz 2.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 19

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 20

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2008 im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben.

Schmalkalden, den 25. Oktober 2007

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 23. April 2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht hat am 11. Januar 2006 und 23. Mai 2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006 und 6. Juni 2007 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 23. April 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Mastergrad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Wahlpflichtbereich
- § 5 Master-Arbeit
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

§ 2 Studienziel; Mastergrad

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftsrecht bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf ausgewählten Gebieten des nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts und verwandten Bereichen verantwortlich tätig zu werden. Er fußt auf dem erfolgreichen Studium des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) und dient der Verbreiterung und Vertiefung des im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht erworbenen Wissens.

(2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Master-Studiums vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Sie vermittelt den Studierenden zugleich die Befähigung, in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes tätig zu werden.

(3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Laws“ (Kurzform: LL.M.) verliehen.

§ 3 Pflichtmodule

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	SWS	ECTS	Modulprüfung
Europäisches und internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht (einschließlich Subventions- und Vergaberecht)	4	6	X
Europäisches und internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht	4	6	X
Internationale Rechnungslegung und internationales Finanzmanagement	4	6	X
Gewerblicher Rechtsschutz	4	6	X
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft – rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte	4	6	X
Mergers & Acquisitions, Unternehmensnachfolge	4	6	X
Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung, steuerrechtliche Fragen grenzüberschreitender Transaktionen	4	6	X
Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht	4	6	X
Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht	4	6	X
Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen	4 (alternativ: 2+2)	6 (alternativ: 3+3)	X
Master-Thesis Master-Coaching	4	30	Master-Thesis
Summe	44	90	

Es wird empfohlen, im ersten und im zweiten Semester je vier Pflichtmodule sowie das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht oder den Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen zu absolvieren und das dritte Semester ausschließlich zur Anfertigung der Master-Thesis zu nutzen.

§ 4 Wahlpflichtbereich

(1) Der Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen dient dem Ausbau und Erwerb von Kenntnissen in einer bedeutsamen Fachfremdsprache, in der Handhabung spezieller Hilfsmittel der Informationstechnologie oder von sozialer Kompetenz. Durch die Wahl eines oder mehrerer Module sind mindestens 6 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Anstelle der vom Fachbereich Wirtschaftsrecht angebotenen Wahlpflichtmodule des Bereichs Schlüsselqualifikationen können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module sowie fremdsprachliche Module gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fachbereiche angeboten und vom Fachbereich als geeignet anerkannt werden. Eine Liste aller in Betracht kommenden Angebote wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben.

(2) Das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen in einem den Neigungen des Studierenden entsprechenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Themenbereich. Angeboten werden können insbesondere folgende Module:

- Contract Drafting under Anglo-American Law
- nationales und internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Vertiefung Patent-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen- und Urheberrecht
- Informationsrecht.

Wählbar sind auch Modulangebote aus anderen Masterstudiengängen an der Hochschule, sofern sie vom Fachbereich als fachlich geeignet anerkannt wurden. Eine Liste der in Betracht kommenden Angebote wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters vom Fachbereich bekannt gegeben.

(3) Pro Studienjahr stehen jeweils mindestens zwei Module nach Absatz 1 und 2 zur Wahl. Werden Module im Umfang von weniger als sechs ECTS-Kreditpunkten angeboten, ist pro Studienjahr ein Angebot von jeweils mindestens drei Modulen zu gewährleisten, von denen zwei gewählt werden müssen. Ein Wahlangebot kommt nur zustande, wenn es von mindestens fünf Studierenden gewählt wird; entscheiden sich weniger als fünf Studierende für ein zur Wahl stehendes Modul, entfällt diese Wahlmöglichkeit.

(4) Führt die Wahl eines als geeignet anerkannten Wahlpflichtmoduls oder die Wahl mehrerer als geeignet anerkannter Wahlpflichtmodule aus dem zentralen Angebot der Hochschule oder dem eines anderen Fachbereichs nur zum Erwerb von fünf ECTS-Kreditpunkten, kann ein zusätzlicher ECTS-Kreditpunkt durch eine mindestens 15minütige Präsentation zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erworben werden. Diese ist zu bewerten und geht anteilig zu einem Sechstel in die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls oder Wahlpflichtbereichs ein. Die Sätze 1 bis 3 finden auch bei der Anerkennung von Studienleistungen Anwendung, wenn diese an anderen Hochschulen erbracht wurden.

§ 5 Master-Arbeit

Das dritte Semester ist ausschließlich für die Master-Arbeit vorgesehen, die nach Möglichkeit in einem Unternehmen oder im Ausland erstellt werden soll. Zur Unterstützung wird ein Seminar (Master-Coaching) im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2008 im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht begonnen haben.

Schmalkalden, den 7. Juni 2007

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Bernhard Schellberg

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller

Wahlordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Wahlordnung; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat die Wahlordnung am 2. April 2008 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. April 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil I Wahlen zu Senat und Fakultätsräten

- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahl des Senats
- § 4 Wahl der Fakultätsräte
- § 5 Gleichstellung
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Erstellung der Wählerverzeichnisse
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Wahlbekanntmachung und Zusendung der Wahlunterlagen
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe an der Urne
- § 18 Ungültigkeit des Stimmzettels
- § 19 Auszählung
- § 20 Zuteilung der Sitze
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 23 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen
- § 24 Annahme der Wahl
- § 25 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 26 Wahlprüfung

Teil II Wahl des Präsidenten und des Kanzlers

- § 27 Durchführung der Wahl
- § 28 Amtszeiten des Präsidenten und des Kanzlers
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu Senat, Fakultätsräten, Präsident und Kanzler der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sind als verbundene Wahl durchzuführen.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teil I Wahlen zu Senat und Fakultätsräten

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Vertreter in Senat und Fakultätsräten werden in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).

Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. nur ein Listenvorschlag vorliegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Eine Mitgliedergruppe bilden jeweils

1. die Professoren im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (Gruppe der Professoren)
2. die Studenten (Gruppe der Studierenden)
3. die hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter und die sonstigen an der Fachhochschule hauptberuflich tätigen Beamten und Beschäftigten (Gruppe der Mitarbeiter).

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist zulässig.

(4) Wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, können Stimmen auch auf mehrere Listen verteilt werden. Es ist nicht möglich, Bewerber aus einem Wahlvorschlag zu streichen oder Bewerber aus einem anderen Wahlvorschlag zu übernehmen. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer gemäß § 20 Abs. 1 ermittelt.

(5) Bei Personenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gemäß § 20 Abs. 5 gewählt.

§ 3 Wahl des Senats

Die zu wählenden Mitglieder des Senats bestehen aus

1. 8 Vertretern der Professoren,
2. 2 Vertretern der Studierenden und
3. 2 Vertretern der Mitarbeiter.

Außerdem gehören dem Senat als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Präsident als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der Studierenden, der durch das zentrale Organ der Studierendenschaft benannt wird,
3. die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

Dem Fakultätsrat gehören

1. 4 Vertreter der Professoren,
2. 2 Vertreter der Studierenden,
3. 1 Vertreter der Mitarbeiter an.

§ 5 Gleichstellung

In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Fachhochschule vertreten sein können.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

(3) Der Wahlleiter ist gemeinsam mit dem Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Bereitstellung der Wahlurnen und sonstigen Wahleinrichtungen sowie für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung, Wahlbriefumschläge). Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin und erlässt das Wahlausschreiben gemäß § 9 und alle weiteren für die Durchführung der Wahlen notwendigen Maßnahmen.

(4) Der Wahlleiter kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Bediensteten der Fachhochschule heranziehen.

(5) Dem Wahlvorstand für die Wahl der Kollegialorgane an der Fachhochschule Schmalkalden gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Professoren, der Studierenden und der Mitarbeiter an. Die Vertreter jeder Gruppe im Wahlvorstand werden in dem der Wahl vorhergehenden Semester von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt die Wahl nicht bis zum Ende des der Wahl vorangegangenen Semesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter.

(6) Der Wahlleiter der Fachhochschule lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet sie, bis der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes gewählt. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Wahlvorstandes verpflichtet, wenn dies der Wahlleiter oder drei Mitglieder des Wahlvorstandes fordern oder wenn Beschlüsse des Wahlvorstandes zu fassen sind. Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Wahlniederschrift gemäß § 22 festzuhalten.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Wahlvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Mitglieder des Wahlvorstandes werden im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Wahlleiter abberufen. Für das abberufene Mitglied tritt das Ersatzmitglied ein. Angehörige der Hochschulleitung dürfen nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

(9) Der Wahlvorstand überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu den Kollegialorganen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Wahlleiter verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere

1. die Entscheidung über Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis,
2. die Entscheidung über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge,
3. die Durchführung der Auszählung,
4. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
5. die Entscheidung über Wahlanfechtungen,
6. die Entscheidung über Widersprüche gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern.

(10) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu den Sitzungen schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit der Wahl und endet nach drei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Präsident der Fachhochschule in der nächsten Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe aufzufordern, für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied und einen Stellvertreter nachzuwählen. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, bestellt das Präsidium die fehlenden Vertreter und deren Stellvertreter. Gleiches gilt, wenn die Bestellung unaufschiebbar notwendig ist und keinen zeitlichen Aufschub duldet.

(12) Alle Bereiche der Fachhochschule sind verpflichtet, den Wahlorganen im Bedarfsfall Wahlhelfer zu benennen.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für ein Kollegialorgan sind nur Personen, die nach 20 Abs. 1 und 2 ThürHG Mitglied der Fachhochschule sind und die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses in diesem in der betreffenden Gruppe eingetragen sind.

(2) Vertretungsprofessoren sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie

1. bereits berufen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragt sind oder
2. sich im Ruhestand befinden und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragt sind.

(3) Bei der Wahl der Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Fachhochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Feststellung der Wählerverzeichnisse angehört. Studierende, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(4) Mitglieder der Fachhochschule, die keiner Fakultät zugeordnet werden können, sind nur bei den Wahlen für den Senat wahlberechtigt und wählbar.

(5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

(6) Soweit bei einem Mitglied der Fachhochschule Schmalkalden die Rechte und Pflichten ruhen, ruht auch sein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8

Erstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis bis zu seiner Schließung laufend aktualisiert und ggf. berichtigt wird.

(3) Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in drei Gruppen. Es ist innerhalb dieser Gliederung nach Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Um Verwechslungen auszuschließen, können weitere Angaben (z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Studienjahr und dgl.) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

(4) Die Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt am 28. Tag vor dem ersten Wahltag, es sei denn dieser Tag ist für alle von der Wahl betroffenen Fakultäten vorlesungsfrei. In diesem Fall erfolgt die Schließung am ersten nachfolgenden nicht vorlesungsfreien Tag. Das Wählerverzeichnis und der Text dieser Wahlordnung sind unmittelbar vor der Schließung des Wählerverzeichnisses an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen am Sitz der Fachhochschule zur Einsichtnahme auszulegen. Streichungen wegen Verlustes der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.

(5) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis können Betroffene und darüber hinaus jeder Wahlberechtigte bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Widerspruch beim Wahlleiter oder den von ihm in der Wahlausschreibung benannten Stellen einlegen.

(6) Werden Rechte Dritter berührt, so hat der Wahlleiter diese zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen.

(7) Innerhalb von sieben Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses entscheidet der Wahlvorstand über die Widersprüche. Die Entscheidung ist dem Widerspruchsführer sowie dem oder den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen. Ist ein Widerspruch begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Offenlegungsfrist jedes Mitglied der Fachhochschule auf Verlangen Einblick nehmen.

§ 9 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl durch Aushang eines Wahlausschreibens in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit der Angabe des Ortes und des Zeitraumes, dem Hinweis der Widerspruchsmöglichkeit, der Widerspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Erhebung von Widersprüchen,
3. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort, Form und Inhalt der Wahlvorschläge gemäß den Bestimmungen der §§ 11 und 12 und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag fristgerecht aufgenommen ist,
5. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
6. den Wahltermin und die Zeit der Stimmenabgabe,
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Angabe der Frist für Briefwahanträge,
8. den Hinweis an alle Mitgliedergruppen, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Kollegialorganen der Fachhochschule vertreten sein können.

§ 10 Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten beträgt drei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Abweichend von Satz 2 beginnt die Amtszeit bei der ersten Wahl am 1. Juli 2008 und endet am 30. September 2011; für die Vertreter der Studierenden am 30. September 2009.

(2) Die Wahlen finden in dem Semester statt, das der neuen Amtsperiode vorausgeht.

(3) Die neu gewählten Organe sollen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zum ersten Mal zusammentreten. Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Kollegialorgane bis zu einem halben Jahr.

(4) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinne des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter im Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit gewählt. Solange eine Fakultät nicht die für einen Fakultätsrat erforderliche Anzahl von Professoren erreicht, nehmen die vorhandenen Professoren, ein Vertreter der Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden die Aufgaben des Fakultätsrates wahr. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen.

(5) Für Neuwahlen einzelner Kollegialorgane und für Ergänzungswahlen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder eines Kollegialorgans, die als Ersatzvertreter nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens und endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans. Die Feststellung des Nachrückens trifft der Gremienvorsitzende.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf eine Gruppe beziehen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der zu wählenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Der Wahlleiter hat bei einer Streichung eines Bewerbers den vertretungsberechtigten Unterzeichner und den aus dem Wahlvorschlag gestrichenen Bewerber unverzüglich schriftlich über die Entscheidung und die Gründe zu unterrichten. Aus dem Wahlvorschlag gestrichene Bewerber oder der vertretungsberechtigte Unterzeichner haben das Recht, innerhalb von drei Tagen gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Der Wahlvorstand hat hierüber binnen drei Tagen zu entscheiden.

(2) Die Einreichungsfrist beginnt spätestens am 35. Tag vor dem 1. Wahltag – jedoch nicht vor Bekanntmachung des Wahlausschreibens gem. § 9 – und endet am 25. Tag vor dem 1. Wahltag.

(3) Wahlvorschläge können mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen. Listenwahlvorschläge dürfen jedoch nicht mehr Bewerber enthalten, als das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter in der jeweiligen Gruppe. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, erklären bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber den Wahlorganen schriftlich, für welchen Wahlvorschlag sie ihre Bewerbung endgültig abgeben. Fehlt eine solche Erklärung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag.

(4) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden den Namen, den Vornamen und die Fakultät, der sie angehören, enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechslungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag fortlaufend zu nummerieren. Auf dem Wahlvorschlag ist durch einen Vermerk kenntlich zu machen, welcher der Unterzeichner nach Abs. 1 Satz 4 zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt dieser Vermerk, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Darüber hinaus ist jeder einzelne Bewerber zum Empfang und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit es seine eigene Person betrifft.

(5) Der Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(6) Auf jedem Wahlvorschlag ist durch eigenhändige Unterschrift der Bewerber deren Einverständniserklärung für die Kandidatur zur Wahl des jeweiligen Kollegialorgans aktenkundig zu machen. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann seine Kandidatur nur bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei den Wahlorganen zurückziehen.

(7) Bewerber der gleichen Gruppe von Einzelwahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist auf Grund einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(8) Wahlberechtigte dürfen für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen, hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(9) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung bei Zweifeln über die Wählbarkeit der Bewerber schriftlich Widerspruch bei dem Wahlleiter einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist eingelegte Widersprüche sind unbeachtlich.

§ 12

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum, auf den am letzten Tag des Einreichungszeitraumes eingegangenen Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er ist verpflichtet, die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und auf Mängel hinzuweisen. Die Einreicher von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ihre Wahlvorschläge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gem. § 11 Abs. 9 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich über die Gültigkeit und die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingegangen sind,
2. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
4. Einverständniserklärungen oder Unterschriften aller Bewerber nicht enthalten,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
6. nicht von mindestens zwei Wahlberechtigten gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 8 unterzeichnet sind.

Treffen Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber eines Listenvorschlages zu, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Der Wahlleiter hat bei einer vollständigen oder teilweisen Nichtzulassung eines Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand den vertretungsberechtigten Unterzeichner unverzüglich schriftlich über die Entscheidung und die Gründe zu unterrichten. Nicht zugelassene Bewerber oder der vertretungsberechtigte Unterzeichner haben das Recht, innerhalb von drei Tagen gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Der Wahlvorstand hat hierüber binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 13

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat der Wahlvorstand festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(2) Der Wahlleiter legt den Wahlraum und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraumes die Stimmabgabe möglich ist.

(3) Der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet. Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht noch einmal eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 14

Stimmzettel

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlleiter die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach dem Tag und der Uhrzeit des Eingangs.

(2) Für jede Mitgliedergruppe nach § 2 Abs. 2 und jedes Kollegialorgan werden gesonderte Stimmzettel erstellt. Sie müssen eine entsprechende eindeutige Kennzeichnung tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Fachhochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Abs. 1 bestimmten Reihenfolge. Innerhalb eines Listenvorschlages sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages aufzuführen. Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber aufzuführen. Für die Festlegung der Reihenfolge gilt Satz 1 sinngemäß. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber sowohl bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) als auch bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abzugeben sind und auf einen Bewerber vereint werden dürfen.

§ 15

Wahlbekanntmachung und Zusendung der Wahlunterlagen

(1) Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag in der Wahlbekanntmachung

1. den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die zugelassenen Wahlvorschläge,
3. die Regelungen für die Stimmabgabe und einen Hinweis auf die §§ 14 bis 18, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind,
4. die Feststellungen des Wahlvorstandes nach § 13 Abs. 1.

(2) Erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, so darf der Aushang nicht vor Ablauf des Wahlzeitraumes abgenommen werden.

(3) Die Wahlunterlagen sind:

1. die für die jeweilige Gruppe maßgebenden Stimmzettel,
2. ein Wahlumschlag,
3. zusätzlich bei Briefwahl, Wahlbriefumschlag und eine Wahlerklärung.

§ 16 Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlerklärung, Wahlumschläge und freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt), zu beantragen. Wenn die Übersendung der Wahlunterlagen beantragt wird, muss der Antrag zehn Tage vor dem ersten Urnenwahltag beim Wahlleiter eingegangen sein. Soweit die Aushändigung der Wahlunterlagen beantragt wird, können die Unterlagen bis 13.00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen abgeholt werden. Bei Nachweis der persönlichen Verhinderung können die Wahlunterlagen auch Dritten gegen Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ausgehändigt werden. Der Wahlleiter hat die Zusendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Der Wahlleiter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe auch die Uhrzeit, zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

(4) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in den Wählerlisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlbriefstimmzettel von Wahlberechtigten, die nicht im Wählerverzeichnis als Briefwähler vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 17 Stimmabgabe an der Urne

(1) Der Wahlleiter ist verantwortlich für den Abstimmungsraum. Im Wahlraum ist ein Exemplar dieser Wahlordnung auszuliegen. Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zum Wahlraum ist allen Wahlberechtigten der Fachhochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig.

(2) Für den Wahlraum werden vom Wahlleiter mindestens drei Wahlhelfer bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Beim Betreten des Abstimmungsraumes erhalten die Wahlberechtigten die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich auf Verlangen der mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder der Wahlorgane davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Tag die Wahl für beendet.

§ 18 Ungültigkeit des Stimmzettels

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er als nicht amtlich erkennbar ist,
2. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
3. wenn er keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
4. wenn er mehr Bewerber kennzeichnet, als für das jeweilige Kollegialorgan der entsprechenden Gruppe Vertreter zustehen,
5. wenn er einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
6. wenn er einen Vorbehalt enthält,
7. wenn er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 19 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand zu beginnen.

(2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die nach Mitgliedergruppen gesonderten Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der Wähler entsprechend den Vermerken im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der Wähler nach dem Wählerverzeichnis, so leitet der Wahlvorstand eine Wahlprüfung von Amts wegen gemäß § 26 Abs. 3 ein.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen für die Bewerber des Wahlvorschlages.

(6) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter zur Weiterleitung an den Wahlvorstand zu übergeben.

§ 20 Zuteilung der Sitze

(1) Bei Listenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen mit der Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der auf alle Vorschlagslisten der Gruppe entfallenen Stimmen dividiert. Jede Vorschlagsliste enthält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind dann noch Sitze zu vergeben, werden sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge verteilt. Zahlenbruchteile sind auf zwei Dezimalstellen zu runden. Ist bei (zwei) gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile zu. Liegen in einer Gruppe die gleichen Zahlenbruchteile für die Vergabe des letzten Sitzes vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung über die Zuweisung des Sitzes.

(4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmen sich die entsprechenden Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aus den anderen Wahlvorschlägen.

(5) Bei Personenwahl sind die Bewerber gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Vergabe des letzten Sitzes. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzvertreter.

(6) Wahlvorschläge und Einzelbewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter aller Gruppen gewählt worden ist. Sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Zählerergebnisse für jeden Wahlbereich gesondert als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter und die Reihenfolge der Ersatzvertreter,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand macht der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Er hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Anfechtung hinzuweisen und die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Anfechtung zu erklären ist, mitzuteilen. Die gewählten Vertreter sind vom Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen; die gewählten Ersatzvertreter werden erst im Falle des Nachrückens vom Wahlleiter benachrichtigt.

§ 22

Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften über die Wahlhandlung sind von den anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlvorstandes unterzeichnet dessen Vorsitzender.

(3) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahlniederschriften beizufügen.

(4) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Wahlperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben könnten,
 2. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, so dass das Besetzungsverhältnis nach § 3 oder 4 nicht gewährleistet ist.
- Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt,

1. wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Vertreter mehr nachrücken können,
2. nach Ablauf der Amtszeit der Gruppe der Studierenden innerhalb der Wahlperiode entsprechend § 23 Abs. 1 ThürHG.

Die Notwendigkeit der Ergänzungswahl gemäß Abs. 2 Nr. 1 stellt das jeweilige Kollegialorgan fest. Eine Ergänzungswahl kann entfallen, wenn nur noch höchstens zwei Sitzungen in der laufenden Wahlperiode zu erwarten sind oder wenn noch mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitze der entsprechenden Gruppe besetzt sind. Der Verzicht auf eine Ergänzungswahl muss von den Vertretern der entsprechenden Gruppe des jeweiligen Kollegialorgans mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für verbundene Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. Findet eine Neuwahl später als 30 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl dieses Kollegialorgans bei der nächsten verbundenen Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder dieses Kollegialorgans hinzuweisen.

§ 24 Annahme der Wahl

(1) Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht bis spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 die Wahl schriftlich ablehnen. Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr und hat sie diese nicht nachweislich bis zum dritten Tag nach der Benachrichtigung niedergelegt, gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Präsident der Fachhochschule.

§ 25 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Fakultäten vorlesungsfrei sind.

(2) In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen laufen jeweils um 13.00 Uhr ab, soweit im Wahlausschreiben nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Wahlvorstand beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters. Falls diese durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen und auf den öffentlichen Bekanntmachungen zu vermerken. Wenn in Bekanntmachungen Widerspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.

(4) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind nach Beendigung der Wahl mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 26 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb von sieben Tagen die Wahl in seiner Gruppe unter Angabe von Gründen gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform.

(2) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzvertreter geführt haben oder geführt haben können. Die Anfechtung kann nicht mit einer fehlenden Wahlberechtigung oder der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses oder der Wahlvorschläge begründet werden.

(3) Der Wahlvorstand kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(4) Erwägt der Wahlvorstand einer Wahlanfechtung stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, so hat er diejenigen am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest.

Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Wahlberechtigten, der angefochten hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von der Entscheidung betroffen sind, schriftlich zuzustellen.

(5) Entscheidungen über Wahlanfechtungen trifft der Wahlvorstand innerhalb von sieben Tagen nach der Einreichungsfrist nach Abs. 1 mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Ist die Wahlanfechtung begründet oder hat ein Wahlprüfungsverfahren Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ergeben, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis nach Abs. 4 Satz 2 zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Teil II Wahl des Präsidenten und des Kanzlers

§ 27 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers erfolgt auf der Grundlage der §§ 29 bis 31 ThürHG und des § 12 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Die Stelle des Präsidenten und die Stelle des Kanzlers sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung soll mindestens sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Amtszeit erfolgen; die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

§ 28 Amtszeiten des Präsidenten und des Kanzlers

(1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

(2) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt acht Jahre.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die im Sommersemester 2008 durchzuführenden Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13. Dezember 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck – Nr. 1/2002, S. 170) außer Kraft.

Schmalkalden, den 3. April 2008

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr.-Ing. Elmar Heinemann